

RS Vwgh 2007/7/27 2006/10/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §47;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §22;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/15/0027 E 22. September 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Der Zustellschein ist eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, Band 1, 1146). Dem Empfänger steht jedoch der Gegenbeweis offen. Dazu bedarf es jedoch konkreter Darlegungen und eines entsprechenden Beweisanbots dafür.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100040.X01

Im RIS seit

27.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at